

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 25. Februar 2014

147

EINGANG GR			
12. März 2014			
GRG Nr.	12	BS 20	219

Botschaft betreffend Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 / Änderungen vom 24. Oktober/21. November 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft betreffend Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV; RB 412.615) mit den Änderungen vom 24. Oktober/21. November 2013.

I. Ausgangslage

Am 20. Oktober 1993 ist unser Kanton durch Beschluss des Grossen Rates der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 beigetreten. Diese wurde am 16. Juni 2005 revidiert. Sie regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler und ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Sie ermöglicht all jenen Ausbildungsabschlüssen eine interkantonale und damit gesamtschweizerische Anerkennung, die der kantonalen Hoheit unterstehen. Die Plenarversammlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) haben am 24. Oktober 2013 bzw. am 21. November 2013 verschiedene Änderungen dieser Vereinbarung verabschiedet und beantragen den Kantonen, diese zu genehmigen.

Die Änderungen drängen sich aus folgenden Gründen auf:

- Die gegenwärtige, das Register der Gesundheitsfachpersonen der GDK betreffende interkantonale Rechtsgrundlage muss den Vorschriften des Bundes angepasst werden; sie ist insbesondere um eine Grundlage für die Erhebung von Registrierungsgebühren sowie die Einführung eines Online-Abrufverfahrens für Personendaten zu erweitern.
- Es müssen die für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in den reglementierten Berufen (BGMD; SR 935.01) notwendigen interkantonalen Grundlagen für die Meldepflicht von ausländischen Lehrpersonen (Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Ausland ohne Niederlassung in der Schweiz) und von ausländischen Osteopathinnen und Osteopathen erlassen werden.
- Artikel 10 Absatz 2 der Diplomanerkennungsvereinbarung soll mit einer Rechtsmittelkompetenz für die für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zuständigen Anerkennungsbehörden ergänzt werden.

Für die Details verweisen wird auf den Kommentar vom 1. Oktober 2013 der GDK und der EDK zur Revision der Diplomanerkennungsvereinbarung.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 2: Die neu eingeführte Meldepflicht betrifft Lehrpersonen bzw. Personen, die im pädagogisch-therapeutischen Bereich tätig sind und als Dienstleistende auftreten, sowie dienstleistende Osteopathinnen und Osteopathen.

Art. 6 Abs. 1: Das Anerkennungsreglement der EDK für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006 wird mit Bestimmungen zum Meldeverfahren ergänzt. Die Verordnung der GDK über die Anerkennung und Nachprüfung ausländischer Berufsqualifikationen in Osteopathie vom 22. November 2012 enthält ebenfalls ergänzende Regelungen zum Verfahren. Der neue Art. 6 Abs. 1 lit. d bietet dazu die notwendige Rechtsgrundlage auf interkantonomaler Ebene.

Art. 10 Abs. 2: Anfechtbar sind vor allem Entscheide über die Erhebung einer Registrierungsgebühr gemäss Art. 12^{ter} Abs. 8 der Diplomanerkennungsvereinbarung. Die Rechtsschutzbestimmung von Art. 10 Abs. 2 wird daher im Satz 1 entsprechend ergänzt.

Art. 12: Neu wird zwischen verschiedenen bereits bestehenden Gebühren im Rahmen der Anerkennungsverfahren für Ausbildungsabschlüsse unterschieden. Neu sind nur die Gebühren für die Bescheinigungen im Rahmen des Meldeverfahrens und die Gebühr für die Erfassung von Daten im Register der GDK. Aufgrund der Komplexität einzelner

Beschwerden erfolgt eine Anpassung des Gebührenrahmens. Neu sollen für besonders aufwendige Verfahren Gebühren bis zu Fr. 3'000.-- (statt Fr. 2'000.--) gesprochen werden können.

Art. 12^{ter}:

Abs. 1: Es wird präzisiert, dass nur Inhaberinnen und Inhaber als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschlüsse im Register zu erfassen sind. Ebenfalls präzisiert wird, dass im Anhang „nichtuniversitäre Ausbildungsabschlüsse“ in Gesundheitsberufen aufgeführt werden. Zudem werden neu alle Personen erfasst, die sich nach dem BGMD gemeldet haben.

Abs. 2: Keine materielle Änderung.

Abs. 3: Der Anhang mit den Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen wird vom Vorstand der GDK bei Bedarf angepasst. Er führt vorwiegend Ausbildungsabschlüsse auf Stufe Höhere Fachschule auf.

Abs. 4: Es geht hier um die Vereinfachung der für die Erteilung kantonaler Berufsausübungsbewilligungen erforderlichen Arbeitsabläufe.

Abs. 5: Analog zu den genannten Bundesgesetzen werden neu auf Stufe Vereinbarung und damit auf Gesetzesstufe nicht mehr die einzelnen zu erfassenden Daten genannt. Vorgesehen ist eine generelle Regelung, wonach das Register diejenigen Daten enthält, die für die Erreichung des in Abs. 5 genannten Zwecks erforderlich sind. Das werden zum einen vor allem die Personen-, Abschluss- und Bewilligungsdaten, zum anderen die Gründe für den Entzug bzw. die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligung sowie Daten zu aufgehobenen Einschränkungen und zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen sein.

Abs. 6: Neu und in Übereinstimmung mit Abs. 1 wird eingefügt, dass auch die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen (Berufsqualifikationen) zuständigen Stellen verpflichtet sind, die anerkannten ausländischen Abschlüsse (Berufsqualifikationen) der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Ebenfalls und entsprechend Abs. 1 sind die jeweils zuständigen kantonalen Behörden verpflichtet, der registerführenden Stelle alle die Bewilligungen zur Berufsausübung betreffenden Vorgänge von der Erteilung bis zum Entzug sowie jede Änderung und andere aufsichtsrechtliche Massnahmen mitzuteilen. Gleiches gilt für die Meldungen nach dem BGMD.

Abs. 7: In Anlehnung an die Register der Gesundheitsberufe des Bundes wird neu ein Abrufverfahren vorgesehen. Abrufverfahren, auch „Online-Zugriff“ genannt, sind automatisierte Verfahren, mithilfe derer man sich bestimmte Angaben aus einem Datenbestand selber beschaffen kann.

Abs. 8: Art. 12 Abs. 2 beinhaltet die formellgesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für das Erfassen der zur Führung des Registers notwendigen Daten. Der Be-

trieb des Registers soll möglichst kostendeckend und damit weitestgehend durch Gebühren der dort registrierten Personen finanziert werden.

Abs. 9: Darin wird das generelle Löschen von Daten in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des Bundes geregelt. Spätestens mit der behördlichen Meldung ihres Ablebens werden alle eine Person betreffenden Daten aus dem Register entfernt oder anonymisiert.

Die bisherigen Abs. 9 und 10 werden unverändert in die neuen Abs. 10 und 11 übernommen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung der Diplomanerkennungsvereinbarung hat keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

IV. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Botschaft Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über Ihre Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilagen

- Synopse Vereinbarungsänderungen
- Kommentar Vereinbarungsänderungen
- Beschlussesentwurf